

06.05.2014

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz zur Änderung des Archivgesetzes Nordrhein-Westfalen

A Problem und Ziel

Das geltende Archivgesetz tritt, sofern nicht die Geltungsdauer verlängert wird, mit Ablauf des 30. September 2014 außer Kraft. Die bei Behörden, Gerichten und sonstigen öffentlichen Stellen anfallenden Unterlagen der Dokumentation und Information von heute sind – unabhängig vom Informationsträger – die historischen Quellen von morgen. Es muss sichergestellt werden, dass die bei diesen Stellen nicht mehr benötigten Unterlagen den Archiven angeboten werden, damit diese in die Lage versetzt werden, den archivwürdigen Teil zur umfassenden Dokumentation der politischen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Verhältnisse zu übernehmen, dauerhaft zu erhalten und für die Nutzung aufzubereiten.

Die in den Archiven verwahrten Unterlagen sichern die rechtsstaatlich gebotene Kontinuität der Verwaltung und sind zugleich als objektive Quellen die unverzichtbare und unersetzliche Grundlage für die Erforschung der Geschichte. Ihre Erhaltung und Nutzung liegt damit im öffentlichen Interesse.

Dieses wertvolle und unersetzliche Archivgut gegen die Vernichtung und Zersplitterung zu schützen und für seine Erhaltung und Nutzung zu sorgen, ist eine politisch wichtige Aufgabe, der im Land Nordrhein-Westfalen im Hinblick auf Artikel 18 der Landesverfassung verfassungsrechtlicher Rang zukommt. Der Verfassungsrang richtet sich gleichermaßen an Land, Gemeinden und Gemeindeverbände.

Zur Erfüllung dieses Auftrags ist eine gesetzliche Regelung unverzichtbar.

Einer Regelung durch förmliches Gesetz bedarf es, weil im Hinblick auf Gemeinden und Gemeindeverbände Artikel 78 der Landesverfassung Nordrhein-Westfalen dies erfordert und auch die sonstigen nichtstaatlichen Körperschaften, die das Recht der Selbstverwaltung haben, nur auf diese Weise in eine rechtliche Normierung des Archivwesens eingebunden werden können. Darüber hinaus ist eine gesetzliche Regelung erforderlich, weil in dem vorhandenen und zukünftigen Archivgut vielfach personenbezogene Daten gespeichert sind, deren Archivierung und Nutzung nach der neueren Rechtsentwicklung, insbesondere auf dem Gebiet des Datenschutzes, nur auf normativer Grundlage zulässig ist (vgl. auch Artikel 4 Abs. 2 der Landesverfassung Nordrhein-Westfalen).

Datum des Originals: 06.05.2014/Ausgegeben: 12.05.2014

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Die Befristung des Gesetzes ist Anlass, das vor vier Jahren weitgehend neu gefasste Archivgesetz auf seine Tauglichkeit und auf ggf. notwendige Änderungen hin zu überprüfen. Vor allem die Kommunen sehen die Notwendigkeit, weitere Regelungen, die bisher nur für das Landesarchiv gelten, auf die Kommunalarchive zu übertragen. Die schon bei der Neufassung 2010 diskutierten Differenzen zwischen archivfachlichen Anforderungen und datenschutzrechtlichen Bestimmungen im Umgang mit bestimmten personenbezogenen Daten bestehen weiterhin, ebenso der Umstand, dass den datenschutzrechtlichen Belangen Priorität eingeräumt wird.

B Lösung

Das Archivgesetz NRW hat sich seit seiner Verabschiedung als praxistauglich und zukunftsfähig erwiesen. Neben wenigen redaktionellen Änderungen ist vor allem eine Änderung des § 10 vorgesehen, um bisher nur für das Landesarchiv geltende Regelungen auf Kommunalarchive zu übertragen.

C Alternativen

Keine.

D Kosten

Die vorgesehene Novellierung führt zu keinen zusätzlichen Kosten.

E Zuständigkeit

Zuständig ist das Ministerium für Familie, Jugend, Kinder, Kultur und Sport. Beteiligt sind das Ministerium für Schule und Weiterbildung, das Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr, das Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk, das Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales, das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz, das Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung, das Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter, das Finanzministerium, das Ministerium für Inneres und Kommunales, das Justizministerium und die Staatskanzlei.

F Geschlechterdifferenzierte Folgenabschätzung

Die vorgesehenen Regelungen beziehen sich nicht auf Personen, Gender Mainstreaming-Aspekte sind daher nicht betroffen.

G Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

Im Vergleich zum geltenden Archivgesetz entstehen keine neuen Auswirkungen.

H Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und privaten Haushalte / Mittelstandsverträglichkeitsprüfung

Der Gesetzentwurf hat keine finanziellen Auswirkungen auf Unternehmen und private Haushalte. Angelegenheiten des Mittelstandes werden nicht berührt.

I Befristung

Das Gesetz sieht eine Berichtspflicht zum 31. Dezember 2019 vor, anschließend einen Bericht nach jeweils fünf Jahren. Die Berichtspflicht gewährleistet eine regelmäßige Evaluierung, insbesondere auch zu den Erfahrungen mit den neuen Regelungen zur digitalen Archivierung.

G e g e n ü b e r s t e l l u n g

Gesetzentwurf der Landesregierung

Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

Gesetz zur Änderung des Archivgesetzes Nordrhein-Westfalen

Artikel 1

Änderung des Archivgesetzes Nordrhein-Westfalen

Das Archivgesetz Nordrhein-Westfalen vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 188), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Januar 2013 (GV. NRW. S. 31) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Im Rahmen der elektronischen Archivierung kann das Landesarchiv Serviceleistungen für andere staatliche und kommunale Kultur- und Gedächtnisein-

Gesetz über die Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivguts im Lande Nordrhein-Westfalen

§ 3 Organisation und Aufgaben des Landesarchivs Nordrhein-Westfalen

(1) Das Landesarchiv Nordrhein-Westfalen ist eine Einrichtung des Landes im Geschäftsbereich der für das Archivwesen zuständigen obersten Landesbehörde.

(2) Das Landesarchiv hat die Aufgabe, das Archivgut von Behörden, Gerichten und sonstigen öffentlichen Stellen des Landes nach Maßgabe dieses Gesetzes zu archivieren. Diese Aufgabe erstreckt sich auch auf Archivgut der Rechtsvorgänger des Landes Nordrhein-Westfalen und der Funktionsvorgänger der in Satz 1 genannten Stellen.

(3) Das Landesarchiv kann auch Archivgut anderer Herkunft übernehmen, an dessen Archivierung ein öffentliches Interesse besteht. Dies gilt insbesondere für Archivgut von privatrechtlich organisierten, ganz oder mehrheitlich der öffentlichen Hand gehörenden Einrichtungen, die nicht am wirtschaftlichen Wettbewerb teilnehmen.

richtungen in Nordrhein-Westfalen übernehmen. §§ 9 Absatz 1, 10 Absatz 2 und 11 Absatz 1 bleiben unberührt.“

b) Die bisherigen Absätze 4 bis 6 werden die Absätze 5 bis 7.

(4) Das Landesarchiv wirkt bei der Festlegung von landesweit gültigen Austauschformaten zur Archivierung elektronischer Dokumente mit.

(5) Im Rahmen seiner Zuständigkeit berät das Landesarchiv die Behörden, Gerichte und sonstigen öffentlichen Stellen des Landes bei der Verwaltung, Aufbewahrung und Sicherung ihrer Unterlagen. Die obersten Landesbehörden stellen sicher, dass die anbietenden Stellen in ihrem Geschäftsbereich die in Absatz 4 genannten Austauschformate beachten. Das gilt sowohl bei der Planung, vor der Einführung und bei wesentlichen Änderungen von IT-Systemen, die zu nach § 2 Absatz 1 i.V.m. § 4 Absatz 1 anzubietenden elektronischen Dokumenten führen. Soweit hiervon ausnahmsweise abgewichen werden soll, ist bereits vor der geplanten Nutzung anderer Formate und Techniken Einvernehmen mit dem Landesarchiv zu erzielen, um die spätere Übernahme des Archivgutes sicherzustellen. Dies entfällt, wenn Formate oder Techniken eingesetzt werden, die nach einem Verfahren nach Artikel 91 c Absatz 2 GG (Länderübergreifende Standards) abgestimmt sind.

(6) Das Landesarchiv nimmt Aufgaben im Rahmen der archivarischen Aus- und Fortbildung wahr.

§ 4

Anbietetung und Übernahme

(1) Die Behörden, Gerichte und sonstigen Stellen des Landes haben dem Landesarchiv alle Unterlagen zur Übernahme anzubieten, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr benötigen. Die Anbietung erfolgt grundsätzlich nach Ablauf der Verwahrungs- bzw. Aufbewahrungsfristen. Unabhängig davon sind alle Unterlagen spätestens dreißig Jahre nach ihrer Entstehung dem Landesarchiv anzubieten, sofern keine anderen Rechtsvorschriften längere Aufbewahrungsfristen bei den anbietungspflichti-

gen Stellen festlegen. Dem Landesarchiv ist auf Verlangen zur Feststellung der Archivwürdigkeit Einsicht in die Unterlagen und die dazu gehörigen Hilfsmittel und ergänzenden Daten, die für das Verständnis dieser Information und deren Nutzung notwendig sind, zu gewähren. Elektronische Unterlagen, die einer laufenden Aktualisierung unterliegen, sind ebenfalls zur Archivierung anzubieten.

(2) Anzubieten und zu übergeben sind auch Unterlagen, die

1. personenbezogene Daten enthalten, die nach einer Vorschrift des Landes- oder Bundesrechts gelöscht werden müssten oder gelöscht werden könnten, sofern die Speicherung der Daten nicht unzulässig war,

2. einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis oder sonstigen Rechtsvorschriften über die Geheimhaltung unterliegen. Die nach § 203 Absatz 1 Nummer 1, 2, 4 oder 4 a des Strafgesetzbuchs geschützten Unterlagen der Beratungsstellen dürfen nur in anonymisierter Form angeboten und übergeben werden.

(3) Das Landesarchiv regelt die Anbietung und Übernahme von Unterlagen im Benehmen mit den anbietungspflichtigen Stellen.

(4) Das Landesarchiv kann Unterlagen von Stellen des Bundes übernehmen, soweit das Bundesarchivgesetz dies zulässt und ein öffentliches Interesse des Landes hieran vorhanden ist.

(5) Wird über angebotene Unterlagen nicht innerhalb von sechs Monaten vom Landesarchiv entschieden, entfällt die Verpflichtung zur weiteren Aufbewahrung. Die als archivwürdig bewerteten Unterlagen sind innerhalb eines Jahres zu übergeben. Nicht archivwürdige Unterlagen sind vorbehaltlich Satz 2 durch die anbietende Stelle zu vernichten, wenn weder Rechtsvorschriften noch schutzwürdige Belange Betroffener entgegenstehen. Die anbietende Stelle

2. In § 4 Absatz 5 Satz 3 wird die Angabe „2“ durch die Angabe „4“ ersetzt.

kann mit Zustimmung der für sie zuständigen obersten Landesbehörde Unterlagen, die vom Landesarchiv als nicht archivwürdig bewertet wurden, an andere öffentliche Archive abgeben. Das Landesarchiv ist zuvor von der abliefernden Stelle zu unterrichten. Diese Möglichkeit besteht nicht für die in § 4 Absatz 2 genannten Unterlagen.

§ 7 Schutzfristen

3. § 7 wird wie folgt geändert:

(1) Die Nutzung des Archivguts (§ 6) ist zulässig nach Ablauf einer Schutzfrist von dreißig Jahren seit Entstehung der Unterlagen. Die Schutzfrist beträgt sechzig Jahre seit Entstehung der Unterlagen, für Archivgut, das besonderen Geheimhaltungsvorschriften unterliegt. Für Archivgut, das sich nach seiner Zweckbestimmung oder nach seinem wesentlichen Inhalt auf eine oder mehrere natürliche Personen bezieht (personenbezogenes Archivgut) endet die Schutzfrist jedoch nicht vor Ablauf von

1. zehn Jahren nach dem Tod der betroffenen Person oder der letztverstorbenen von mehreren betroffenen Personen, deren Todesjahr dem Landesarchiv bekannt ist,

2. hundert Jahren nach der Geburt der betroffenen Person oder der Geburt der letztgeborenen von mehreren Personen, deren Todesjahr dem Landesarchiv nicht bekannt ist, und

3. sechzig Jahren nach Entstehung der Unterlagen, wenn weder das Todes- noch das Geburtsjahr der betroffenen Person oder einer der betroffenen Personen dem Landesarchiv bekannt sind.

(2) Die Verknüpfung personenbezogener Daten durch das Archiv ist innerhalb der Schutzfristen nur zulässig, wenn schutzwürdige Belange Betroffener angemessen berücksichtigt werden.

(3) Die Schutzfristen nach Absatz 1 gelten nicht für solche Unterlagen, die schon bei

ihrer Entstehung zur Veröffentlichung bestimmt oder der Öffentlichkeit zugänglich waren. Für personenbezogenes Archivgut betreffend Amtsträger in Ausübung ihrer Ämter sowie Personen der Zeitgeschichte gelten die Schutzfristen des Absatzes 1 nur, sofern deren schützenswerte Privatsphäre betroffen ist.

(4) Für Unterlagen, die das Landesarchiv nach § 4 Absatz 4 dieses Gesetzes von Stellen des Bundes übernommen hat, gelten die entsprechenden Schutzfristen des Bundesarchivgesetzes in der jeweiligen gültigen Fassung. Dies gilt auch für solches Archivgut, das Rechtsvorschriften des Bundes über Geheimhaltung unterliegt.

(5) Die in Absatz 1 festgelegten Schutzfristen gelten auch bei der Nutzung durch öffentliche Stellen. Für die abliefernden Stellen bzw. ihre Funktions- und Rechtsnachfolger gelten diese Schutzfristen nur für Unterlagen, bei denen die Ablieferung eine aufgrund Rechtsvorschrift gebotene Sperrung, Löschung oder Vernichtung ersetzt hat.

(6) Die Nutzung von Archivgut, das Schutzfristen nach Absatz 1 und 4 unterliegt, kann vor deren Ablauf auf Antrag genehmigt werden. Bei personenbezogenem Archivgut ist dies nur zulässig, wenn

1. die Betroffenen in die Nutzung eingewilligt haben,

2. im Falle des Todes der Betroffenen deren Rechtsnachfolger in die Nutzung eingewilligt haben, es sei denn, ein Betroffener hat zu Lebzeiten der Nutzung nachweislich widersprochen, oder die Erklärung der Einwilligung wäre nur höchstpersönlich durch die Betroffenen möglich gewesen,

3. die Nutzung zu benannten wissenschaftlichen Zwecken oder zur Wahrnehmung rechtlichen Interesses erfolgt und dabei sichergestellt wird, dass schutzwürdige Belange Betroffener nicht beeinträchtigt werden,

a) In Absatz 6 Satz 2 Nummer 3 wird nach dem Wort „Wahrnehmung“ das Wort „eines“ eingefügt.

b) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Forschungsstellen“ die Wörter „zum Zwecke der archivischen Nutzung und wissenschaftlichen Forschung“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „und die Vervielfältigungen des Archivguts zum Zweck der archivischen Nutzung und wissenschaftlichen Forschung verwendet werden“ gestrichen.

4. dies im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt.

(7) Das Landesarchiv kann in besonders begründeten Fällen auf Antrag nach Ablauf der Schutzfristen die Überlassung von Vervielfältigungen von Archivgut an Archive, Museen und Forschungsstellen zulassen. Vorher kann dies nur für Archive, Museen und Forschungsstellen zugelassen werden, wenn diese einen besonderen Auftrag zur Dokumentation des Schicksals einer Gruppe natürlicher Personen unter nationalsozialistischer Herrschaft haben und die Vervielfältigungen des Archivguts zum Zwecke der archivischen Nutzung und wissenschaftlichen Forschung verwendet werden. Die Wahrung schutzwürdiger Belange der Betroffenen oder Dritter ist sicherzustellen. Die Überlassung von Archivgut nach den Sätzen 1 und 2 bedarf der Genehmigung der für das Archivwesen zuständigen obersten Landesbehörde. Die Übermittlung ins Ausland ist nur zulässig, wenn ein angemessenes Datenschutzniveau gewährleistet ist. Vor der Entscheidung über die Angemessenheit des Datenschutzniveaus ist die Landesbeauftragte für den Datenschutz und Informationsfreiheit zu hören. Fehlt es an einem angemessenen Datenschutzniveau, so ist die Übermittlung nur zulässig, wenn die empfangende Stelle ausreichende Garantien hinsichtlich des Schutzes der informationellen Selbstbestimmung bietet.

§ 10

Kommunale Archive

4. § 10 wird wie folgt geändert:

(1) Die Träger der kommunalen Selbstverwaltung, deren Verbände sowie kommunale Stiftungen tragen dafür Sorge, ihr Archivgut in eigener Zuständigkeit zu archivieren.

(2) Sie erfüllen diese Aufgaben durch

1. Errichtung und Unterhaltung eigener Archive oder Übertragung auf eine für Archivierungszwecke geschaffene Gemeinschaftseinrichtung oder

2. Übergabe ihres Archivguts zur Archivierung in einem anderen öffentlichen, nichtstaatlichen Archiv.

a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt: „Im Rahmen der elektroni-

schen Archivierung ist die Nutzung von Serviceleistungen nach Maßgabe von § 3 Absatz 4 zulässig.“

(3) Die Archive und Gemeinschaftseinrichtungen müssen archivfachlichen Anforderungen entsprechen, indem sie

1. hauptamtlich oder hauptberuflich von Personal betreut werden, das die Befähigung für eine Laufbahn des Archivdienstes besitzt oder sonst fachlich geeignet ist, oder

2. von einer Dienststelle fachlich beraten werden, bei der eine Archivarin oder ein Archivar mit der Befähigung für eine Laufbahn des Archivdienstes tätig ist.

(4) Unterlagen, die zur Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden, sind dem Archiv anzubieten.

b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst: „(5) §§ 2 und 3 Absatz 5 und 6, § 4 Absatz 1 Satz 4 und 5 und Absatz 2 und §§ 5 bis 8 gelten entsprechend.“

(5) §§ 2, 4 Absatz 2 und §§ 5 bis 8 gelten entsprechend. § 5 Absatz 1 bezieht sich dabei ausschließlich auf die zu Archivgut umgewidmeten Unterlagen aus dem Verwaltungshandeln der in Absatz 1 genannten Stellen. Rechtsansprüche auf Nutzung, die sich aus kommunalrechtlichen Bestimmungen oder anderen Rechtsvorschriften ergeben, bleiben unberührt.

(6) Die kommunalen Archive können Unterlagen von anderen Stellen oder von natürlichen oder juristischen Personen übernehmen.

5. § 13 wird wie folgt geändert:

§ 13 Inkrafttreten

a) In der Überschrift wird nach dem Wort „Inkrafttreten“ ein Komma und das Wort „Berichtspflicht“ angefügt.

Dieses Gesetz tritt am 1. Mai 2010 in Kraft. Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des 30. September 2014 außer Kraft.

b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Die Landesregierung berichtet dem Landtag bis zum 31. Dezember 2019 und danach alle fünf Jahre über die mit diesem Gesetz gemachten Erfahrungen.“

Artikel 2
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A Allgemeiner Teil

Das 2010 neugefasste Archivgesetz hat sich in seinen wesentlichen Teilen bewährt. Dies hat die aus Anlass der Befristung vorgenommene Evaluierung, für die Vertreter der Archive und der kommunalen Spitzenverbände befragt wurden, eindeutig ergeben. Gleichwohl wurden einige Anregungen vorgebracht, die anlässlich der Befristung des Gesetzes zum 30. September 2014 eine Novellierung sinnvoll machen.

B Besonderer Teil

Zu § 3:

Der neue Absatz 4 lässt zu, dass das Landesarchiv im Rahmen einer kooperativen Langzeitarchivierung elektronischer Unterlagen Serviceleistungen für andere Kultur- und Gächtniseinrichtungen in Nordrhein-Westfalen anbieten und übernehmen kann. Originäre Archivfunktionen für andere Archive übernimmt das Landesarchiv damit nicht. Dies gilt insbesondere weiterhin nach § 9 Absatz 1 weder zwangsläufig für Archivgut des Landtags, noch nach § 10 Absatz 2 für Archive in kommunaler Trägerschaft und nach § 11 Absatz 1 für andere öffentliche Archive. Die Zählung der bisherigen Absätze 4 bis 6 verschiebt sich durch den neuen Absatz 4.

zu § 4 Absatz 5:

Korrektur eines im bisherigen Gesetzestext falschen Bezugs in Satz 3.

zu § 7 Absatz 6:

Klarstellung eines grammatischen Bezugs in Satz 2.

zu § 7 Absatz 7:

In § 7 Absatz 7 wird ein konkreter Ausnahmefall geregelt. Die Zweckbestimmung für diese Ausnahmeregelung – archivische Nutzung und wissenschaftliche Forschung – gilt sowohl für Satz 1 als auch für Satz 2. Zur Verdeutlichung wird diese Zweckbestimmung nun in Satz 1 genannt, da Satz 2 lediglich eine Einschränkung von Satz 1 bedeutet.

zu § 10:

Die 2010 in weiten Teilen vorgenommene Gleichstellung von kommunalem und staatlichem Archivgut stellt eine der wesentlichen Verbesserungen des derzeit gültigen Archivgesetzes dar. Der Katalog dieser Regelungen wird erweitert um

1. § 3 Absatz 5 und 6: Auch für Kommunalarchive wird es immer wichtiger, bereits bei der Entstehung von Daten durch elektronische Verwaltungsverfahren Vorkehrungen für die Langzeitarchivierung zu treffen. Dazu gehört auch die Verständigung über Austauschformate. Gleiches gilt für die Beratung von kommunalen öffentlichen Stellen, insbesondere bei der Planung vor Einführung und bei wesentlichen Änderungen von IT-Anwendungen.
2. § 4 Absatz 1 Satz 4 und 5: Die bereits für das Landesarchiv geregelten Rechte auf Einsicht von Unterlagen zur Prüfung der Archivwürdigkeit sowie die Anbietungspflicht für elektronische Unterlagen, die einer laufenden Aktualisierung unterliegen, werden auch für kommunale Verwaltungen geregelt.

3. Darüber hinaus wird § 10 Absatz 2 dahingehend ergänzt, dass Kommunalarchive im Rahmen der elektronischen Archivierung Serviceleistungen des Landesarchivs in Anspruch nehmen können. Diese Regelung korrespondiert mit der Änderung in § 3.

zu § 13:

Das Archivgesetz ist nicht nur für den Erhalt des kulturellen Erbes von großer Bedeutung, sondern hat für viele Lebensvollzüge auch eine rechtssichernde Funktion. Eine Befristung im Sinne einer Verfallklausel des Gesetzes ist daher nicht unbedingt notwendig. Sinnvoller ist eine Berichtspflicht in überschaubaren Zeiträumen, die eine regelmäßige Evaluierung erfordert und bei Bedarf zu zeitnahen Novellierungen führt.